



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 06 vom 02.03.2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Stellenanzeige: Technikerstelle (Schwerpunkt Tiefbau) beim Landkreis Schwandorf	2
Übung von NATO-Landstreitkräften „HFCA LZ Bravo & Charlie Sector Training“ vom 03.04. bis 28.04.2023	2
Übung der Bundeswehr „Zugübung i. R. von Dynamic Front 2023“ vom 20.03. bis 31.03.2023	3
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 02.03.2023	3

Stellenanzeige: Technikerstelle (Schwerpunkt Tiefbau) beim Landkreis Schwandorf

Beim Landkreis Schwandorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Technikerstelle (Schwerpunkt Tiefbau)

für die Bauabwicklung von Kreisstraßen in enger Zusammenarbeit mit den projektleitenden Ingenieuren zu besetzen.

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter <https://www.landkreis-schwandorf.de/>

Schwandorf, 17.02.2023
Landratsamt Schwandorf
Ebeling, Landrat

Übung von NATO-Landstreitkräften „HFCA LZ Bravo & Charlie Sector Training“ vom 03.04. bis 28.04.2023

Die US Armee 1-214 Avn, 12 CAB führt in der Zeit vom 03. April 2023 – 28. April 2023 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: HFCA LZ Bravo & Charlie Sector Training
Übungsraum: Betroffen sind im Landkreis Schwandorf die Gemeinden: Markt Wernberg-Köblitz

Schwerpunkt des Manövers sind Hubschrauberlandungen auf vorgegebenen Landungszonen, sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände. Im Rahmen der Übung finden auch Nachtübungen statt. Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 28.02.2023
Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr „Zugübung i. R. von Dynamic Front 2023“ vom 20.03. bis 31.03.2023

Die Bundeswehr führt vom 20. März 2023 bis 31. März 2023 eine Übung durch.

Bezeichnung: Zugübung i. R. von Dynamic Front 2023

Übungsgruppe: 1./ArtBtl 131 2, Weiden i.d.OPf.

Übungsraum: Gemeindegebiet Schwandorf

Anmerkungen zur Übung:

Systemausbildung für Teileinheiten, Übung auf Teileinheitsebene. Die Übung findet sowohl im freien Gelände als auch in Kasernen und auf Truppenübungsplätzen statt. Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit voraussichtlich mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden. Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 28. Februar 2023

Landratsamt Schwandorf

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 02.03.2023

Auf der Grundlage der Art. 60 – 68 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der del. VO (EU) 2020/687 i. V. m. §§ 18 - 33 der GeflPestV erlässt das Landratsamt Schwandorf als Vertreter des Freistaats Bayern folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 18.01.2023, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 02/2023, geändert mit Allgemeinverfügung vom 20.02.2023, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 05/2023, wird aufgehoben.
2. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf in Kraft.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Schwandorf – Veterinäramt – teilte mit, dass am Ausbruchsort der Seuche die nach den anwendbaren Vorschriften notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen fortgeschritten sind. Die Voraussetzungen zur Aufhebung der Schutzmaßnahmen für den festgestellten Seuchenausbruch liegen mittlerweile vor.

II.

Das Landratsamt Schwandorf ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 GVVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf vom 18.01.2023, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 02/2023, geändert mit Allgemeinverfügung vom 20.02.2023, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 05/2023, wurde auf Grund eines Ausbruchs der Geflügelpest im Gebiet der Marktgemeinde Bruck i.d.OPf. eine Schutzzone und eine Überwachungszone festgelegt.

Nach einer Mitteilung des Landratsamtes Schwandorf, Veterinäramt, vom 01.03.2023 kann, nachdem das Ausbruchsgeschehen beendet ist und die Folgefristen abgelaufen sind, die Allgemeinverfügungen vom 18.01.2023 mit der Änderung vom 20.02.2023 vollständig aufgehoben werden.

Die Kostenentscheidung in Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf als bekannt gegeben gilt.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügungen vom 20.10.2022 und 23.11.2022 zur Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor der Verbreitung der Geflügelpest gelten unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schwandorf, 01.03.2023
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat